

**Verordnung
über Art und Umfang der Straßenreinigung
in der Landeshauptstadt Hannover
(Straßenreinigungsverordnung)**

in der Fassung vom 26.11.2021

Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) – alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover die folgende Straßenreinigungsverordnung für das Stadtgebiet beschlossen

§ 1

Die nach der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover in der jeweils geltenden Fassung zur Reinigung Verpflichteten und die für tatsächlich öffentliche Straßen, Wege und Plätze Verantwortlichen haben die folgenden Bestimmungen zu beachten.

§ 2

Allgemeines

- (1) Der Reinigungspflicht unterliegen alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten (§ 2 Abs. 1 NStrG) und alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 3 Abs. 1 NStrG) der Stadt Hannover, unabhängig davon, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (2) Die geschlossene Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemeiner städtischer Bedeutung wie z. B. Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art.

§ 3

Reinigung der Fahrbahnen, Fußgängerstraßen und Radwege

- (1) Die Reinigung der Fahrbahnen richtet sich nach der Verkehrsbelastung der Straßen und ihrem Verschmutzungsgrad. Die Straßen sind daher in dem als Anlage

beigefügten Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist, in sechs Klassen eingeteilt.

Die Fahrbahnen sind zu reinigen:

in der Reinigungsklasse 1:	in der Regel einmal täglich
in der Reinigungsklasse 1b:	in der Regel sechsmal wöchentlich
in der Reinigungsklasse 2:	in der Regel fünfmal wöchentlich
in der Reinigungsklasse 2b:	in der Regel viermal wöchentlich
in der Reinigungsklasse 3:	in der Regel dreimal wöchentlich
in der Reinigungsklasse 4:	in der Regel zweimal wöchentlich
in der Reinigungsklasse 5:	in der Regel einmal wöchentlich
in der Reinigungsklasse 6:	in der Regel einmal in zwei Wochen

- (2) Die Fahrbahnen der nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze sind mindestens einmal in zwei Wochen bis zur Straßenmitte - bei Eckgrundstücken bis zum Schnittpunkt der Mittellinien - zu reinigen.
- (3) Schmutz und Unrat jeder Art wie Papier, Obstschalen, Laub und Unkraut sind von den Reinigungspflichtigen aufzunehmen. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen. Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (4) Fußgängerüberwege und gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr sind bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Die Fahrbahnen sind vom Schnee bei Bedarf zu räumen. Während der Nachtstunden (an Werktagen von 22 bis 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 22 bis 8 Uhr) besteht für Maßnahmen im Winterdienst keine Verpflichtung.
- (5) Alle in Abs. 1 bis 4 genannten Maßnahmen gelten auch für die zur Fahrbahn gehörenden Parkspuren.
- (6) Die Reinigung der Radwege erfolgt in der Regel einmal wöchentlich. Im Übrigen gelten alle in Abs. 2-4 genannten Maßnahmen auch für die Radwege.
- (7) Radwege und Fußgängerstraßen dürfen grundsätzlich nur mit abstumpfenden Stoffen gestreut werden. Auf Treppen und Rampen ist die Verwendung auftauender Stoffe (z.B. Salz) gestattet. Bei Bedarf kann der Zweckverband Fußgängerstraßen, Sonderparkplätze für Behinderte und deren Zuwegung zum nächsten Gehweg sowie verkehrswichtige Radwege mit auftauenden Stoffen (z.B. Salz) abstreuen.
- (8) Wildkraut ist auf befestigten Flächen zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Radwegen so einschränkt, dass eine Mindestbreite von 1,5 m nicht mehr gewährleistet ist oder geeignet ist, Straßenbelege zu beschädigen. Zudem ist störendes Wildkraut zu beseitigen, wenn es eine Wuchshöhe von mehr als 15 cm erreicht oder einen zusammenhängenden Bewuchs von mehr als einem Quadratmeter Fläche einnimmt.

§ 4

Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen

- (1) Die Reinigungspflichtigen haben die dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen im Sinne des § 4 Absatz 2 der Straßenreinigungssatzung stets rein zu halten. Sie haben die Reinigung nach Bedarf bis zu einmal täglich, mindestens jedoch an den Werktagen vor Sonn- und Feiertagen bis jeweils 11.00 Uhr durchzuführen.
Die Häufigkeit der Reinigung von Gehwegen, die an Straßen liegen, die im Straßenverzeichnis mit einem „G“ gekennzeichnet sind, richtet sich nach der Reinigungsklasse der zugehörigen Straße.
- (2) Schmutz und Unrat jeder Art wie Papier, Obstschalen, Laub und Unkraut sind von den Reinigungspflichtigen aufzunehmen.
- (3) Unabhängig von der Verpflichtung gemäß Abs. 1 und zusätzlich zu ihr hat der Reinigungspflichtige und der Verursacher eine unverzügliche Reinigung durchzuführen, wenn im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung, insbesondere durch An- oder Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere eintritt. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (5) Schmutz und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen von den Reinigungspflichtigen nicht Nachbargrundstücken zugekehrt oder in die Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation oder auf die Hydrantendeckel gekehrt werden.
- (6) Wildkraut ist auf befestigten Flächen zu entfernen, wenn es den Fußgängerverkehr behindert, die nutzbare Breite von Gehwegen so einschränkt, dass eine Mindestbreite von 1,5 m nicht mehr gewährleistet ist oder geeignet ist, Fußwegbelege zu beschädigen. Zudem ist störendes Wildkraut zu beseitigen, wenn es eine Wuchshöhe von mehr als 15 cm erreicht oder einen zusammenhängenden Bewuchs von mehr als einem Quadratmeter Fläche einnimmt.

§ 5

Beseitigung von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte auf den dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen und aus den Gossen

- (1) Die dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen sind bei Schnee sowie Schnee- und Eisglätte so begehbar zu halten, daß die Fußgänger nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet oder behindert werden.
- (2) An Werktagen von 07.00 bis 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00 bis 22.00 Uhr sind die dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen nach jedem

Schneefall unverzüglich und während länger anhaltenden Schneefalls in angemessenen Zeitabständen vom Schnee zu räumen.

- (3) Bei Schnee- und Eisglätte sind die dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen mit abstumpfenden Stoffen in der gleichen Breite zu streuen, in der sie der Schneeräumung unterliegen. Nur auf Treppen und Rampen ist die Verwendung auftauender Stoffe (z.B. Salz) gestattet. Bei Bedarf kann der Zweckverband auftauende Stoffe in Fußgängerstraßen, auf Sonderparkplätzen für Behinderte und deren Zuwegung zum nächsten Gehweg sowie auf verkehrswichtigen Radwegen einsetzen. Zur Beseitigung von Schnee, Eis, Schnee- und Eisglätte dürfen umweltschädliche Chemikalien nicht verwendet werden
- (4) Gehwege sind den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechend mindestens jedoch in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Schnee- und Eisglätte freizuhalten. Für Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m gilt das für die gesamte Gehwegbreite.
- (5) Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, sofern ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn von Schnee und Schnee- und Eisglätte freizuhalten.
- (6) Der geräumte Schnee ist am Seitenrand der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen und in mindestens 0,30 m Abstand zur Fahrbahn oder zum Radweg aufzuschichten. Bei Gehwegen mit einer geringeren Breite als 1,50 m oder wenn durch das Aufschichten zwangsläufig eine Fußgängerverkehrsfläche unter 1,50 m eintreten würde, darf der Fahrbahnrand in Anspruch genommen werden. Je nach Breite des Grundstückes ist der Schneewall an einer oder mehreren Stellen so zu durchbrechen, dass die Ver- und Entsorgung des Grundstückes gesichert ist und das Schmelzwasser ablaufen kann. Schnee und Eis dürfen nur so aufgeschichtet werden, dass sowohl die Straßenbahn- und Bushaltestellen als auch die Zugänge zu den amtlich gekennzeichneten oder sonstigen Fußgängerüberwegen an Straßeneinmündungen oder -kreuzungen frei bleiben. Die Kanalisationsschachtdeckel, Straßenabläufe und Hydranten dürfen nicht zugeschüttet werden. Bei einsetzendem Tauwetter sind die Gossen, Straßenabläufe und die Kanalisationsschachtdeckel freizuschaueln.

§ 6

Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung

- (1) Wer eine Straße oder einen Platz über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann der Zweckverband die Verunreinigung selbst beseitigen oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.
- (2) Unberührt bleibt die Verpflichtung des nach der Satzung über die Straßenreinigung Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zuzumuten ist. Diese Einschränkung gilt nicht für den Unrat von Tieren.

- (3) Die Beseitigungspflicht nach Absatz 1 ist gegenüber derjenigen nach Absatz 2 vorrangig.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 2 nicht die Fahrbahnen der nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze mindestens einmal in zwei Wochen bis zur Straßenmitte - Eckgrundstücke bis zum Schnittpunkt der Mittellinien - reinigt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 3 nicht Schmutz oder Unrat jeder Art wie Papier, Obstschalen, Laub und Unkraut als Reinigungspflichtiger aufnimmt und Gefahrenquellen nicht unverzüglich beseitigt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 1 die Gehwege nicht Reinhält und die Reinigung nicht nach Bedarf bis zu einmal täglich, mindestens jedoch an den Werktagen vor Sonn- und Feiertagen bis jeweils 11.00 Uhr durchführt,
 - d) entgegen § 4 Abs. 2 nicht Schmutz und Unrat jeder Art wie Papier, Obstschalen, Laub und Unkraut als Reinigungspflichtiger aufnimmt,
 - e) entgegen § 4 Abs. 3 als Verursacher nicht unverzüglich eine Reinigung durchführt und Gefahrenquellen beseitigt, wenn im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung, insbesondere durch An- oder Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere eintritt,
 - f) entgegen § 5 Abs. 2 nicht an Werktagen von 7.00 bis 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr die Gehwege nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltenden Schneefalls in angemessenen Zeitabständen vom Schnee räumt,
 - g) entgegen § 5 Abs. 5, wenn ein Gehweg nicht vorhanden ist, nicht einen ausreichend breiten Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freihält,
 - h) nicht die dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen mit abstumpfenden Stoffen in der gleichen Breite streut, in der sie der Schneeräumung unterliegen,
 - i) zur Beseitigung von Schnee, Eis, Schnee- und Eisglätte, auftauende Stoffe (z. B. Salz) oder umweltschädliche Chemikalien verwendet.
 - j) entgegen § 6 Abs. 1 als Verursacher nicht die Verunreinigung unverzüglich beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Ersten des Monats, der auf die Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover folgt, in Kraft.

Hannover, den 26.11.2021

(Dr. Axel von der Ohe)

Stellv. Vorsitzender Verbandsversammlung

(Thomas Schwarz)

Verbandsgeschäftsführer